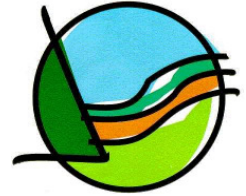


# MERKBLATT

---

Stand: 03/2008



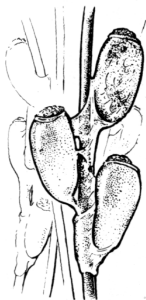
**Landratsamt  
Ebersberg**

## Information für Eltern bei Kopflausbefall

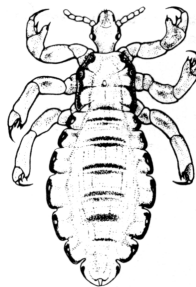
Sehr geehrte Eltern,

in der Umgebung Ihres Kindes sind Kopfläuse gefunden worden. Auch Ihr Kind kann befallen werden oder bereits befallen sein, da Läuse durch die übliche Haarwäsche nicht beseitigt werden. Wir empfehlen Ihnen deshalb:

Durchsuchen sie täglich sorgfältig bei gutem Tageslicht das Kopfhaar Ihres Kindes nach Läusen und Nissen (Läuse-Eier, glänzend weiß-gelblich, kleben fest am Haar) und achten Sie auf Juckreiz und Entzündungszeichen im Bereich der Kopfhaut. Am besten scheiteln Sie dazu das Haar mit einem Nissenkamm und suchen unter guter Beleuchtung streifenweise die Kopfhaut und die Haarsträhne auf dem Kamm, am besten mit einer Lupe, ab. Besonders gründlich sollten Sie die Stellen an der Schläfe, um die Ohren und im Nacken nachsehen.



**Nissen**



**Kopflaus**

Bei Verdacht auf Läusebefall stellen Sie Ihr Kind kurzfristig bei Ihrem Kinder- oder Hausarzt vor. Dieser wird Ihnen - falls notwendig - die geeigneten Präparate zur Behandlung des Kopflausbefalles verordnen. Die Präparate müssen genau entsprechend der Gebrauchsanweisung angewendet werden. Die Entfernung der klebrigen Nissen nach erfolgter medizinischer Kopfwäsche erfordert höchste Sorgfalt: Mehrmaliges Ausspülen mit verdünntem Essigwasser (3 Eßl. Essig auf 1 Liter Wasser) und gründliches Auskämmen mit einem Nissenkamm an mehreren Tagen hintereinander sind in der Regel erforderlich.



### Gesundheitsamt

Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

#### Ansprechpartner:

Frau Dr. Andrea Müller-Wanke  
Tel.: 08092/823-371  
Fax: 08092/823-9371  
e-mail: andrea.mueller-wanke@lra-ebe.bayern.de

Frau Ulrike Springer  
Tel.: 08092/823-377  
Fax: 08092/823-9377  
e-mail: ulrike.springer@lra-ebe.bayern.de

Herr Robert Richter  
Tel.: 08092/823-378  
Fax: 08092/823-9378  
e-mail: robert.richter@lra-ebe.bayern.de

Herr Marcel Frister  
Tel.: 08092/823-375  
Fax: 08092/823-9375  
e-mail: marcel.frister@lra-ebe.bayern.de

**Wenn Sie lebende Läuse oder kopfhautnahe Nissen (weniger als 1 cm Abstand) finden, sind Sie zur Mitteilung an den Kindergarten, die Schule oder sonstige Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet.**

**Wenn Kopfläuse entdeckt werden, haben sie sich meist schon in einer ganzen Gruppe (Familie, Kindergarten, Schulklasse, ....) ausgebreitet. Daher empfehlen wir, Familienmitglieder beim Arzt gleich mituntersuchen und, falls der Arzt dies empfiehlt, auch gleich mitbehandeln zu lassen.**

Beachten Sie bitte, dass zur völligen Beseitigung des Kopflausbefalls neben der Behandlung des Kopfhaares eine gründliche Reinigung des Kammes sowie der Haar- und Kleiderbürste erforderlich sind. Außerdem müssen Mützen, Kopftücher, Schals sowie Handtücher, Unterwäsche und Bettwäsche gewechselt werden und bei mindestens 60<sup>0</sup> C über mindestens 30 Minuten gewaschen werden.

Die Oberbekleidung, in der sich ausgestreute Kopfläuse befinden können, muss entweder ebenfalls gewaschen oder auf andere Art von Läusen befreit werden - z. B. durch "Aushungern" der Läuse und der später noch schlüpfenden Larven: Dies kann man erreichen, indem man die Oberbekleidung ggf. auch Stofftiere, Fahrradhelm (!) u. ä. in einen gut verschließbaren Plastikbeutel steckt und darin mindestens 3 Tage aufbewahrt. Auch geeignet ist das Einbringen in Kälteboxen (z. B. Gefrierfach) bei -10°C bis -15°C über einen Tag.

Um die Läuseplage schnell in den Griff zu bekommen, sollen Schlaf- und Aufenthaltsräume von ausgestreuten Läusen und Nissen befreit werden. Dazu sollten Böden, Polstermöbel, Kuschelecken u. ä. mit einem Staubsauger gründlich von losen Haaren gereinigt werden. Das gilt auch für textile Kopfstützen im Auto oder im Kindergarten- bzw. Schulbus. Der Staubsaugerbeutel soll anschließend ausgewechselt werden.

Da Kopflausmittel nicht zuverlässig alle Eier abtöten und in Abhängigkeit vom Mittel und dessen Anwendung, Larven nach der Erstbehandlung nachschlüpfen können, **muss nach 8-10 Tagen eine Wiederholungsbehandlung durchgeführt werden.**

**Ein Befall mit Kopfläusen ist kein Zeichen mangelnder Hygiene. Die Läuse fühlen sich auch auf einem sauberen Kopf sehr wohl!**

**Die wichtigste Maßnahme beim Vorgehen gegen Läuse ist eine korrekt durchgeführte Behandlung der betroffenen Personen**

Nach **§ 34 Infektionsschutzgesetz** dürfen Personen, die verlaust sind, in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Dies gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.